

Reformierter Bund für Deutschland

Moderator:
Studienleiter Pastor D. Giese

Wuppertal-Elberfeld, den 8. Okt. 1934.
Hermannstraße 40

An die Herren Mitglieder des Moderaments !

Sehr geehrte Herren und Brüder !

Hierneben überreiche ich Ihnen den Bürstenabzug eines Artikels über das Reformiertengesetz und seine Erste Ausführungsverordnung, und zwar in der heutigen Form. Als die Erste Ausführungsverordnung herauskam, bat mich Bruder Kolfhaus, „als Moderator“ 8 Tage später in der RKZ zu dem Ganzen Stellung zu nehmen. Ich versprach das. Einige Tage darauf erhielt ich von Bruder Weber ein Schreiben, in dem er mich bat, ihm den Artikel vor der Veröffentlichung zur Durchsicht zuzusenden. Das geschah. Bruder Weber brachte allerlei Richtigstellungen, die sofort von mir berücksichtigt wurden. Auch die jetzige Form des Artikels ist ihm wieder zugegangen. Der Artikel ist weiter in seinen einzelnen Gestalten mit Dr. Mensing eingehend durchberaten. Außerdem habe ich am letzten Mittwoch einer Reihe von Mitgliedern des Moderaments eine mittlere Form der Arbeit vorgelegt.

Als es am Mittwoch bestandet wurde, daß ich „als Moderator“ schreibe, haben Bruder Kolfhaus und ich den Standpunkt vertreten, daß der Moderator selbstredend nur als Einzelperson zu gelten habe und daß es etwas anderes sei, wenn er im Namen und Auftrag des Moderaments schreibe. Um aber diesen Anstoß zu beseitigen, habe ich die betreffende Bemerkung zu Beginn des Artikels gestrichen, sodaß er nunmehr lediglich als meine persönliche Stellungnahme gilt. Ich glaube umsomehr zu einer Stellungnahme meinerseits in der RKZ berechtigt zu sein, als Bruder Kolfhaus in seinen Artikeln vom 19. und 26. Aug., sowie in seiner Bemerkung vom 2. Sept. auf S. 291 RKZ zum Reformiertengesetz eine

weit beachtete Stellung eingenommen hat.

Jetzt wird aber gegen den noch nicht veröffentlichten Artikel folgendermaßen Sturm gelaufen:

1. Bruder Langenohl schreibt mir am 4. Okt:

„Durch Remko Siebel bekomme ich Kenntnis von einem Artikel über die Reformierten Gesetze aus Deiner Feder, der in einer der nächsten Nummern unserer Kirchenzeitung erscheinen soll. Zuerst bitte ich recht herzlich, daß mit einem solchen Artikel zugewartet wird, bis auch die zweite Ausführungsbestimmung erschienen ist. Dann und vor allem aber halte ich es für völlig unmöglich, daß die Stellungnahme der Reformierten Kirchen Deutschlands zu diesen Gesetzen an einer so wichtigen Stelle wie in der RKZ öffentlich festgelegt wird, ehe überhaupt das Moderamen, der Reformierte Kirchenausschuß, der Landeskirchentag von ref. Hannover und der Reformierte Kirchenkonvent in ihrem Kreise die Gesetze durchberaten und ihr Votum dazu ausgesprochen haben! In der reformierten Kirche kann kein Führerprinzip herrschen; darum kann in dieser für die gesamte reformierte Kirche unseres Landes lebenswichtigen Frage niemals der Moderator allein sprechen, sondern bleibt gebunden an die brüderliche Beratung und Entscheidung des Moderamens. Darüber hinaus aber sind wir durch den Reformierten Kirchenkonvent auch mit ref. Hannover zusammengebunden und können unmöglich aus unserem Kreis des Reformierten Bundes heraus sprechen, ohne vorher mit den Brüdern getagt zu haben! Darum stelle ich hierdurch in aller Form den Antrag als Mitglied des Moderamens, daß keinerlei Verlautbarung über das ref. Kirchengesetz in der RKZ erscheint, ehe nicht die obengenannten synodalen Körperschaften ihre Entscheidung getroffen haben.“

2. Am 5. Okt. schrieb mir Professor D. Dr. Bredt:

„Zu meinem Erstaunen höre ich, daß Sie vorhaben, in der Reformierten Kirchenzeitung einen Artikel zu veröffentlichen, in dem Sie das Gesetz zum Schutz der Reformierten glatt ablehnen, und zwar „als Moderator“. In Hannover haben wir uns auf eine gemeinsame Stellungnahme geeinigt und jetzt wollen Sie eine völlig andere Stellung einnehmen. Dies geht nicht und ist mit Ihren Pflichten als Moderator auch nicht vereinbar. Sie können als Moderator nur die Stellungnahme des gesamten Moderamens vertreten und nicht „als Moderator“ gegen das übrige Moderamen auftreten. Ich bitte daher dringend, daß die Veröffentlichung des Artikels unterbleibt.“

3. Am 6. Okt. erhielt ich von Bruder Hollweg folgendes Brieftelegramm:

„Bekam Kenntnis von Deinem Artikel betreffend Reformierte Kirchengesetze. Veröffentlichung würde dem vom Kirchenausschuß beschlossenen modus procedendi widerstreiten. Bitte als Moderamensmitglied dringend um Zurückziehung.“

4. Heute morgen sagte mir Bruder Kolfhaus telefonisch, er habe von Aurich die telegrafische Bitte bekommen, den Artikel zurückzuziehen.

Meinerseits möchte ich dazu Nachstehendes bemerken.

1. Die gemeinsame Stellungnahme, zu der wir uns innerhalb des Modemans in Hannover einigten, liegt in der offiziellen Verlautbarung vor, die in der RKZ vom 23. Sept. erschien. Sie gab dem Gesetz nach den Worten von Bruder Kolfhaus, als von dem Verfasser der Erklärung, das schlechteste Prädikat, das ein Schüler bekommen kann, nämlich das Prädikat „ungenügend“. In diesem Sinne lehne ich das Gesetz in meinem Artikel genau so ab wie in Hannover. Ich muß es also entschieden bestreiten, wenn Herr Professor D. Dr. Bredt sagt, ich wolle jetzt eine völlig andere Stellung einnehmen und mein Vorgehen sei mit meinen Pflichten als Moderator nicht vereinbar.
2. Der modus procedendi, den wir im Reformierten Kirchenausschuß am gleichen 18. Sept. in Hannover beschlossen haben, besteht darin, daß erst die Ausführungsverordnung abgewartet werden solle, dann solle der Landeskirchentag von reformiert Hannover tagen und dann der Reformierte Kirchenkonvent endgültig beschließen. Von irgendwelchen Veröffentlichungen in der RKZ, die die Mitglieder des Reformierten Bundes über das Reformiertengesetz und seine Ausführungsverordnung orientieren könnten und insbesondere die Mitglieder des Kirchenausschusses instand setzen könnten, sich vorher an Hand verschiedener Äußerungen selbst ein Urteil zu bilden, ist ebensowenig die Rede gewesen, wie davon, daß ein Rundschreiben von Herrn Kirchenpräsident Horn und Herrn Landessuperintendent D. Dr. Hollweg am 23. Aug.

ausging, in dem gesagt wurde, es bestehe für sie kein Zweifel, daß „in dem umstrittenen Gesetz uns eine wertvolle äußere Hilfe nach Gottes Gnade zuteil geworden ist.“

3. Ich kann es nur ein Messen mit verschiedenem Maße nennen, wenn nichts dagegen gesagt wird, daß Bruder Kolfhaus sich zum Reformiertengesetz in der RKZ dreimal äußert, wenn aber eine Äußerung von mir unter die Vokabel „Führerprinzip“ gestellt wird.

Aus dem Ganzen sehe ich mit unverkennbarer Deutlichkeit den Riß, der durch unser Moderamen geht und der in Hannover nur noch künstlich zugedeckt wurde. Bei dieser Sachlage stehe ich am Ende meiner unter unsäglichen Schwierigkeiten angestellten Bemühungen, diesen Riß, der bereits in der Hauptversammlung vom 5. Jan. deutlich zutage trat, sachlich zu überbrücken. Wohl haben wir uns grundsätzlich immer wieder dahin geeinigt, daß wir nur von dem Ort des Bekenkens her, wie er uns seit der Freien reformierten Synode von Barmen geschenkt wurde, heute die Wahrung des reformierten Bekenntnisstandes ins Auge fassen dürften. Praktisch sind aber unsere Wege so verschiedene geworden, daß der eine Teil dem anderen vorwirft, er vergesse über dem Bekennen den Bekenntnisstand, und daß der andere Teil wieder dem ersten umgekehrt sagt, er vergesse über dem Bekenntnisstand das Bekennen.

Nachdem die Situation anlaßlich meines Artikels, den ich Bruder Kolfhaus in der jetzigen Form als meine persönliche Meinung für die RKZ überreiche, so neu geklärt ist, bleibt mir nichts anderes übrig, als den Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) unseres Bundes zu stellen. Nach einem Beschlusse unserer

**Reformierter Bund
für Deutschland**

Moderator:

Studienleiter Pastor D. Geise

- 5 -

Wuppertal-Elberfeld, den 193
Hermannstraße 40

Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) vom 16. Okt. 1931 in Elberfeld ist § 8 unserer Satzungen dahin geändert, daß die Mitgliederversammlung einberufen werden muß, wenn 5 Vorstandsmitglieder es verlangen. Schließen sich also 4 Moderamensmitglieder meinem Antrag an, so ist der Beschluß gefaßt.

Eine weitere Begründung meines Antrags werde ich nicht zu geben brauchen. Ich möchte ihn nur nach dem oben Gesagten durch folgende Tagesordnung erläutern:

1. Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Sicherung des reformierten Bekenntnisstandes,
2. Vorläufige Vertretung des Predigerseminars in Elberfeld "zu treuen Händen" durch den Reformierten Bund,
3. Lage der Theologischen Schule, Elberfeld,
4. Finanzen,
5. Verschiedenes.

Als Tagungsort beantrage ich das Gemeindehaus am Klingelholl von Barmen-Gemarke.

Der Antrag von Bruder Langenohl ist nach der Ansicht von Bruder Kolffhaus und von mir damit erledigt, daß der von mir verfaßte Artikel keinerlei offizielle Verlautbarung des Reformierten Bundes ist, sondern nur meine persönliche Stellung darlegt. An eine offizielle Verlautbarung hat niemand gedacht.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Hesth

1 Abzug.